Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2903

19.11.2024

# VERORDNUNG (EU) 2024/2903 DES RATES

## vom 18. November 2024

## zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats gewährleisten.

(2) Daher sollten die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer fairen Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Standpunkte festgesetzt werden, die bei den Konsultationen mit den Interessenträgern geäußert wurden.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] wurde ein Mehrjahresplan für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung soll dieser Plan zur Erreichung der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der GFP beitragen. Der Plan zielt insbesondere darauf ab, zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) ermöglicht. Der Plan soll außerdem dazu beitragen, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Zu diesen Zielen, die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 näher ausgeführt sind, gehört die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass Fischfang- und Fischverarbeitungsindustrie und hiermit zusammenhängende Tätigkeiten an Land rentabel und wettbewerbsfähig sind sowie der Beitrag zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen, unter Berücksichtigung der Küstenfischerei und sozioökonomischer Aspekte.

(4) Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) veröffentlichte am 31. Mai 2024 sein jährliches Gutachten für die Bestände in der Ostsee für 2025. Laut ICES gibt es bei der großen Mehrheit der Fischereien in der Ostsee zumindest bis zu einem gewissen Grad eine Vermischung zwischen den Beständen. Diese Vermischung betrifft sowohl Bestände, die im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden, als auch Bestände, die nicht im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden. Der größte Grad der Vermischung erfolgt zwischen verschiedenen pelagischen Arten und zwischen verschiedenen Grundfischarten.

(5) Für 2025 empfiehlt der ICES Nullfänge für Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen Ostsee und Lachs in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31. Darüber hinaus empfiehlt der ICES für 2025 geringe Fangmengen für Dorsch in der westlichen Ostsee. Würden die TACs für diese Bestände auf dem vom ICES empfohlenen Niveau

[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

[2] Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1139/oj).

festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, daher zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Dorsch wird in allen Fischereien als Beifang gefangen, Hering in der westlichen Ostsee ist Beifang in der gezielten Fischerei auf Sprotte und Lachs kann in vielen Fischereien als Beifang auftreten. Eine Choke-Situation würde insbesondere Plattfische und Sprotte befischende Schiffe betreffen, was zur Folge hätte, dass diese Schiffe 2025 möglicherweise zur Einstellung ihrer Fangtätigkeiten gezwungen und diese Fischereien vorzeitig gesperrt würden. Auf der Grundlage der Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse wird der Erstverkaufswert der Schollen- und Sprottenfänge, die im Rahmen der TACs getätigt werden dürfen und die voraussichtlich in dem betreffenden Gebiet entnommen werden, auf 19 900 000 EUR bzw. 400 000 EUR geschätzt. Viele Fischereien, insbesondere kleine Küstenfischereien auf Arten, die nicht im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden, müssten 2025 ebenfalls ihre Fangtätigkeiten einstellen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, lediglich TACs für unvermeidbare Beifänge von Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee sowie Lachs im Hauptbecken vorzusehen.

(6) Für den Dorschbestand in der östlichen Ostsee empfiehlt der ICES für 2025 zum sechsten Mal in Folge Nullfänge. Darüber hinaus hat der ICES seine Bewertung aufgrund begrenzter Daten und Unstimmigkeiten bei bestimmten Modellschätzungen auf eine im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegebene Empfehlung für Bestände der Kategorie 3 herabgestuft. Zuversichtlich zeigt sich der ICES jedoch nach wie vor, was die Entwicklung der Biomasse des Dorschbestands in der östlichen Ostsee betrifft, bei der ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Die Biomasse des Laicherbestands liegt allerdings weiterhin deutlich unter dem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung ($B_{lim}$), bei dessen Unterschreitung die Fähigkeit zur Reproduktion möglicherweise vermindert ist. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es daher angezeigt, die Aussetzung der gezielten Fischerei und andere operativ damit verbundene Abhilfemaßnahmen beizubehalten und das Verbot der Freizeitfischerei auf das gesamte Bewirtschaftungsgebiet auszuweiten; hiervon ausgenommen sind unbeabsichtigte Beifänge in den ICES-Unterdivisionen 27 bis 32. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge ebenfalls auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.

(7) Was den Dorschbestand in der westlichen Ostsee betrifft, so hat der ICES sein Gutachten im vergangenen Jahr aufgrund fortbestehender Unsicherheiten in den Gutachten auf eine Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes herabgestuft und äußerst geringe Fangmengen für 2024 und 2025 empfohlen. Darüber hinaus schätzte der ICES 2021, dass der Bestand bereits vor 15 Jahren unter $B_{lim}$ gesunken war und seither darunter geblieben ist, wobei 2022 ein historischer Tiefstand erreicht wurde. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es daher angezeigt, die Aussetzung der gezielten Fischerei und andere operativ damit verbundene Abhilfemaßnahmen beizubehalten. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge ebenfalls auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.

(8) Was Lachs in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 betrifft, so hat der ICES sein Nullfang-Gutachten aufrechterhalten, wobei er für 2025 eine Möglichkeit sieht, die gezielte kommerzielle Fischerei und die Freizeitfischerei im Sommer in den Küstengebieten nördlich von 59° 30′ N (ICES-Unterdivisionen 29 Nord bis 31) zuzulassen, was 2024 lediglich in der ICES-Unterdivision 31 möglich war. Der ICES hat jedoch seine Fangempfehlung gesenkt, da 2021 die Überlebensrate von Lachs nach der Smoltifikation auf einen historischen Tiefstand gesunken ist und Unklarheit bezüglich der Lage 2022 besteht, was zu einer erhöhten Unsicherheit bei der Prognose zur Bestandsentwicklung geführt hat. Darüber hinaus ist die Laichwanderung seit 2021 erheblich zurückgegangen, und der Wert war beim produktivsten Lachsfluss 2023 mit Abstand der niedrigste in der Zeitreihe. Darüber hinaus sterben in der Freizeitfischerei auf durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachs beim Freisetzen auch Wildlachse. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es daher angezeigt, das Fanggebiet und die Höhe der Fangmöglichkeiten gegenüber 2024 im Einklang mit dem ICES-Gutachten anzupassen, die operativ damit verbundenen Abhilfemaßnahmen beizubehalten.

(9) Der ICES zog am 10. Oktober 2024 sein Gutachten für Lachs im Finnischen Meerbusen zurück und erklärte, sein 2023 abgegebenes Gutachten für das Fischwirtschaftsjahr 2024 sei somit das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten. Die Fangmöglichkeiten werden daher entsprechend festgesetzt.

(10) Damit die Fangmöglichkeiten in der Küstenfischerei auf Lachs in der ICES-Unterdivision 32 vollständig ausgeschöpft werden können, ist es angebracht, die 2019 eingeführte begrenzte gebietsübergreifende Flexibilität für Lachs zwischen den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 und der ICES-Unterdivision 32 beizubehalten.

(11) Das Fangverbot für Meerforelle jenseits der Vier-Seemeilen-Zone ab den Basislinien und die Begrenzung der Beifänge von Meerforelle auf 3 % der kombinierten Fangmenge von Meerforelle und Lachs haben wesentlich zu einem deutlichen Rückgang der zuvor häufigen Falschmeldungen von Fängen beigetragen, wobei insbesondere Lachsfänge als Meerforellenfänge gemeldet wurden. Es ist daher angemessen, die betreffenden Beschränkungen aufrechtzuerhalten, um weiterhin ein niedriges Niveau von Falschmeldungen zu gewährleisten.

(12) Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch und Lachs sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände sollten strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt lassen.

(13) In Bezug auf Hering im Bottnischen Meerbusen schätzt der ICES, dass die Biomasse zwar zugenommen hat, aber unter dem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung ($B_{trigger}$) bleibt, unterhalb dessen geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen, damit der Bestand rasch wieder Werte erreicht, die über dem Niveau liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Darüber hinaus stellt der ICES fest, dass die Zahl und die Größe älterer Exemplare in der Population wahrscheinlich nicht zunähmen, wenn die Fangmöglichkeiten in der Höhe des Werts des $F_{MSY}$ Punkts-festgesetzt würden. Schließlich stellt der ICES fest, dass der Bestand wahrscheinlich Gefahr läuft, genetische Vielfalt einzubüßen. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten entsprechend festgesetzt werden.

(14) Für den Heringsbestand in der westlichen Ostsee empfiehlt der ICES im siebten Jahr in Folge Nullfänge. Der ICES hat auch die Schätzungen der Biomasse des Laicherbestands für die Vorjahre nach unten korrigiert und schätzt, dass die Biomasse 2024 immer noch nur bei 60 % von $B_{lim}$ liegt, auch wenn sie seit 2020 kontinuierlich zugenommen hat. Darüber hinaus liegt die Rekrutierung nach wie vor auf einem historischen Tiefstand, und es wird nicht davon ausgegangen, dass die Biomasse 2026 über $B_{lim}$ anwächst. Unter diesen Umständen ist es gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 angezeigt, die Aussetzung der gezielten Fischereien beizubehalten. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge ebenfalls auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.

(15) In Bezug auf Hering in der mittleren Ostsee schätzt der ICES, dass der Bestand in den letzten 30 Jahren größtenteils unter $B_{lim}$ lag. Für 2024 geht der ICES davon aus, dass sich der Bestand aufgrund eines verbesserten Gewichts-Alters-Verhältnisses und starker Rekrutierung im Jahr 2022 auf Werte über $B_{lim}$ erholt hat, er aber immer noch weit unter $B_{trigger}$ liegt. Die Fangempfehlung sieht eine Erhöhung gegenüber 2024 vor, der ICES betont jedoch, dass die Schätzungen der Rekrutierung in den Jahren 2023 und 2024 mit Unsicherheiten behaftet sind. Darüber hinaus liegt trotz der positiven Prognose die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand 2026 unter $B_{trigger}$ bleibt, auch ohne jegliche Befischung immer noch bei 55 %. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten daher entsprechend festgesetzt werden.

(16) Für Hering im Rigaischen Meerbusen schätzt der ICES, dass die Biomasse über $B_{trigger}$ und der fischereiliche Druck bei $F_{MSY}$ liegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten daher entsprechend festgesetzt werden.

(17) Was Scholle angeht, so wird nach Angaben des ICES Dorsch in der Schollenfischerei als Beifang gefangen. Darüber hinaus ist die Rückwurfrate bei Scholle in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Diese Faktoren sollten daher berücksichtigt werden und die Fangmöglichkeiten für Scholle im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1139 entsprechend festgesetzt werden.

(18) In Bezug auf Sprotte schätzt der ICES, dass die Biomasse zwar immer noch über $B_{trigger}$ liegt, jedoch aufgrund der historisch niedrigen Rekrutierung seit 2021 erheblich zurückgegangen ist. Darüber hinaus betont der ICES, dass die Prognose auf einer optimistischen und unsicheren Schätzung der Rekrutierung beruht. Zudem wird durch keines der Fangszenarien innerhalb der $F_{MSY}$-Spannen sichergestellt, dass die Biomasse des Bestands 2026 mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % unter $B_{lim}$ sinkt. Unter diesen Umständen ist es gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 angezeigt, Fangmöglichkeiten in der unteren Spanne von $F_{MSY}$ festzusetzen und als zusätzliche, funktional mit den Fangmöglichkeiten verbundene Abhilfemaßnahme für Fischereien mit aktiven Fanggeräten eine Sperrzeit während der Laichsaison festzusetzen.

(19) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([3]), insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten an

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

die Kommission. In der vorliegenden Verordnung sollten daher die Codes für Anlandungen von unter diese Verordnung fallenden Beständen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Daten an die Kommission zu verwenden haben.

(20) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ([4]) sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die vorsorgliche und analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände in Anbetracht ihrer biologischen Lage die Artikel 3 und 4 nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Zudem sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.

(21) Die Biomasse von Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee liegt unter $B_{lim}$. Bei allen diesen Beständen sind 2025 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt. Aus diesem Grund und angesichts der relativ geringen Widerstandsfähigkeit des Ökosystems der Ostsee haben sich die Mitgliedstaaten, die über einen Quotenanteil der betreffenden TACs verfügen, verpflichtet, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Jahr 2025 auf diese Bestände nicht anzuwenden, damit die Fänge 2025 die einschlägigen TACs nicht überschreiten. Darüber hinaus liegt die Biomasse fast aller Flusslachsbestände südlich von 59° 30′ N unterhalb des Grenzreferenzpunkts für die Smolt-Produktion ($R_{lim}$), und 2025 sind nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind daher für das Jahr 2025 eine ähnliche Verpflichtung in Bezug auf die jahresübergreifende Flexibilität bei Lachsfängen im Hauptbecken eingegangen.

(22) Die Union und das Vereinigte Königreich führten am 16. und 17. Oktober 2024 bilaterale Konsultationen über die TAC für Stintdorsch in der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat), den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4 und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a (Nordsee) für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025. Geführt wurden diese Konsultationen gemäß Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits ([5]). Die Union nahm auf der Grundlage von Spezifikationen des vom Rat am 15. Oktober 2024 gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates ([6]) gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teil. Die Union und das Vereinigte Königreich einigten sich auf eine TAC auf der Grundlage des am 11. Oktober 2024 veröffentlichten ICES-Gutachtens für Stintdorsch im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das von den Delegationsleitern der Union und des Vereinigten Königreichs am 21. Oktober 2024 unterzeichnet wurde. Die TAC für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 sollte daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden.

(23) Die Verordnung (EU) 2024/257 sollte daher entsprechend geändert werden.

(24) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollten die die Ostsee betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten. Um für Klarheit zu sorgen, sollte diese Verordnung jedoch für Stintdorsch im Skagerrak-Kattegat und in der Nordsee vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 gelten, da dies der Fangsaison für Stintdorsch entspricht. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

([4]) Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj).

([5]) ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.

([6]) Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj).

KAPITEL I

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 festgesetzt und bestimmte durch die Verordnung (EU) 2024/257 festgesetzte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern geändert.

*Artikel 2*

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Ostsee fischen.

Sie gilt auch für die Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

*Artikel 3*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Begriffsbestimmungen.

Außerdem bezeichnet der Ausdruck

1. „Unterdivision“ eine Unterdivision des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in der Ostsee entsprechend der Festlegung in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]);

2. „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC)

   a) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

   b) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;

3. „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;

4. „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

5. „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;

6. „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;

7. „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung vorliegt, sondern entweder eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes vorliegt oder keine Bewertung vorliegt.

KAPITEL II

**FANGMÖGLICHKEITEN**

*Artikel 4*

**TACs und Aufteilung**

Die TACs, Quoten und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt.

([7]) Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/218/oj).

*Artikel 5*

**Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten**

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;

d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragene Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(3) Sofern im Anhang der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 6*

**Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, auf die die Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten anzurechnen, anwendbar ist, sind in den einschlägigen TAC-Tabellen im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 7*

**Sperrzeiten zum Schutz des Laichens von Dorsch**

(1) In den Unterdivisionen 25 und 26 ist die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät vom 1. Mai bis zum 31. August verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für

a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) durchgeführt werden;

b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;

c) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 25 pelagische Bestände zum unmittelbaren Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 50 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden.

([8]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

(3) Die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 15. Januar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 15. Mai bis zum 15. August verboten.

(4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für

a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;

b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;

c) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 24 pelagische Bestände zum unmittelbaren Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 40 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden;

d) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 22 in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt, Muscheln mit Dredgen fangen.

(5) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c sowie Absatz 4 Buchstabe b, c oder d sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeiten jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden können.

*Artikel 8*

**Sperrzeiten zum Schutz des Laichens von Sprotte in den Unterdivisionen 25, 26, 27, 28.2, 29 und 32**

(1) Fischereifahrzeugen der Union ist es vom 1. Mai bis zum 31. Juli verboten, in Gebieten jenseits von 12 Seemeilen von den Basislinien in den Unterdivisionen 25, 26, 27, 28.2, 29 und westlich von 24° 00' E in der Unterdivision 32 pelagische Bestände mit aktivem Fanggerät zu befischen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für

a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;

b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen, mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät fischen.

*Artikel 9*

**Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch in den Unterdivisionen 22 bis 32**

(1) Die Freizeitfischerei auf Dorsch ist in den Unterdivisionen 22 bis 32 verboten. Jedes versehentlich gefangene Exemplar Dorsch muss unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen unbeabsichtigte Beifänge von Dorsch in der Freizeitfischerei auf andere Arten in den Unterdivisionen 27 bis 32 behalten werden.

*Artikel 10*

**Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Lachs in den Unterdivisionen 22 bis 31**

(1) Die Freizeitfischerei auf Lachs ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten. Jedes versehentlich gefangene Exemplar Lachs muss unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Freizeitfischerei auf Lachs unter den folgenden kumulativen Bedingungen gestattet:

a) Es darf nicht mehr als ein durch Fettflossenschnitt gekennzeichnetes Exemplar pro Freizeitfischer pro Tag gefangen und behalten werden;

b) nach dem Fang des ersten durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachses stellt der Freizeitfischer die Fischerei auf Lachs für den Rest des Tages ein;

c) alle behaltenen Exemplare jeder Fischart müssen ganz angelandet werden.

(3) In weiterer Abweichung von Absatz 1 ist die Freizeitfischerei auf Lachs nördlich von 59° 30′ N vom 1. Mai bis zum 31. August in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien gestattet.

(4) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

*Artikel 11*

**Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände in den Unterdivisionen 22 bis 32**

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den Unterdivisionen 22 bis 32 jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien nicht auf Meerforelle fischen. Bei der Fischerei auf Lachs jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien in der Unterdivision 32 dürfen die Beifänge von Meerforelle zu keinem Zeitpunkt — weder an Bord noch angelandet nach jeder Fahrt — mehr als 3 % der Gesamtfangmenge von Lachs und Meerforelle ausmachen.

(2) Die Fischerei auf Meerforelle oder Lachs mit Langleinen jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten.

(3) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

*Artikel 12*

**Datenübermittlung**

Wenn Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten zu Fangmengen oder angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

KAPITEL III

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 13*

**Änderung der Verordnung (EU) 2024/257**

In Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2024/257 erhält Tabelle 122 folgende Fassung:

**„Tabelle 122**

| Art: | Stintdorsch und dazugehörige Beifänge<br>*Trisopterus esmarkii* | | Gebiet: | 3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a<br>(NOP/2A3A4.) |
|---|---|---|---|---|
| Jahr | 2024 | 2025 | | Analytische TAC<br>Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. |
| Dänemark | 8 226 (1)(3) | 299,722 (5)(6) | | Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. |
| Deutschland | 2 (1)(2)(3) | 0,057 (2)(5)(6) | | |
| Niederlande | 6 (1)(2)(3) | 0,221 (2)(5)(6) | | |
| Union | 8 234 (1)(3) | 300,000 (5)(6) | | |
| Vereinigtes Königreich | 2 058 (2)(3) | 100 (2)(5)(6) | | |

**„Tabelle 122**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Art: | Stintdorsch und dazugehörige Beifänge | | Gebiet: | 3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a |
| | *Trisopterus esmarkii* | | | (NOP/2A3A4.) |
| TAC | 10 292 | 400 | | |

| | |
|---|---|
| (1) | Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen. |
| (2) | Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden. |
| (3) | Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 befischt werden. |
| (5) | Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine direkte Befischung von Stintdorsch erlaubt. |
| (6) | Darf nur vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 befischt werden.“ |

*Artikel 14*

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025. Artikel 13 gilt jedoch vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

NAGY I.

*ANHANG*

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Maßnahmen angegeben.

Bei den Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die ICES-Gebiete.

Die Bestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

| Wissenschaftliche Bezeichnung | Alpha-3-Code | Gemeinsprachliche Bezeichnung |
|---|---|---|
| *Clupea harengus* | HER | Hering |
| *Gadus morhua* | COD | Dorsch |
| *Pleuronectes platessa* | PLE | Scholle |
| *Salmo salar* | SAL | Atlantischer Lachs |
| *Sprattus sprattus* | SPR | Sprotte |

**Tabelle 1**

| Art: | Hering<br>*Clupea harengus* | | Gebiet: | Unterdivisionen 30-31<br>(HER/30/31.) |
|---|---|---|---|---|
| Finnland | | 54 476 | Analytische TAC | |
| Schweden | | 11 970 | | |
| Union | | 66 446 | | |
| TAC | | 66 446 | | |

**Tabelle 2**

| Art: | Hering<br>*Clupea harengus* | | Gebiet: | Unterdivisionen 22-24<br>(HER/3BC+24) |
|---|---|---|---|---|
| Dänemark | | 110 (1) | Analytische TAC | |
| Deutschland | | 435 (1) | Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. | |
| Finnland | | 0 (1) | Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. | |
| Polen | | 103 (1) | | |
| Schweden | | 140 (1) | | |
| Union | | 788 (1) | | |
| TAC | | 788 (1) | | |

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 ist der Fischfang im Rahmen dieser Quote für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern gestattet, die mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen, Großreusen oder Reißangeln fischen. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des zuständigen Mitgliedstaats überwacht werden kann.

**Tabelle 3**

| Art: | Hering<br>*Clupea harengus* | | Gebiet: | Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32<br>(HER/3D-R30) |
|---|---|---|---|---|
| Dänemark | | 1 845 | Analytische TAC | |
| Deutschland | | 489 | Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. | |
| Estland | | 9 424 | Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. | |
| Finnland | | 18 395 | | |
| Lettland | | 2 326 | | |
| Litauen | | 2 449 | | |
| Polen | | 20 898 | | |
| Schweden | | 28 055 | | |
| Union | | 83 881 | | |
| TAC | | entfällt | | |

**Tabelle 4**

| Art: | Hering<br>*Clupea harengus* | | Gebiet: | Unterdivision 28.1<br>(HER/03D.RG) |
|---|---|---|---|---|
| Estland | | 19 227 | Analytische TAC | |
| Lettland | | 22 408 | Artikel 6 dieser Verordnung gilt. | |
| Union | | 41 635 | | |
| TAC | | 41 635 | | |

**Tabelle 5**

| Art: | Dorsch<br>*Gadus morhua* | | Gebiet: | Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32<br>(COD/3DX32.) |
|---|---|---|---|---|
| Dänemark | | 99 [1] | Vorsorgliche TAC | |
| Deutschland | | 39 [1] | Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. | |
| Estland | | 10 [1] | | |
| Finnland | | 8 [1] | | |
| Lettland | | 37 [1] | | |
| Litauen | | 24 [1] | | |
| Polen | | 113 [1] | | |
| Schweden | | 100 [1] | | |
| Union | | 430 [1] | | |
| TAC | | entfällt | | |

[1] Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

**Tabelle 6**

| Art: | Dorsch<br>*Gadus morhua* | | Gebiet: | Unterdivisionen 22-24<br>(COD/3BC+24) |
|---|---|---|---|---|
| Dänemark | 116 | (1) | Vorsorgliche TAC | |
| Deutschland | 57 | (1) | Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. | |
| Estland | 3 | (1) | | |
| Finnland | 2 | (1) | | |
| Lettland | 10 | (1) | | |
| Litauen | 6 | (1) | | |
| Polen | 31 | (1) | | |
| Schweden | 41 | (1) | | |
| Union | 266 | (1) | | |
| TAC | 266 | (1) | | |

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

**Tabelle 7**

| Art: | Scholle<br>*Pleuronectes platessa* | Gebiet: | Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32<br>(PLE/3BCD-C) |
|---|---|---|---|
| Dänemark | 8 105 | Analytische TAC | |
| Deutschland | 900 | Artikel 6 dieser Verordnung gilt. | |
| Polen | 1 697 | | |
| Schweden | 611 | | |
| Union | 11 313 | | |
| TAC | 11 313 | | |

**Tabelle 8**

| Art: | Atlantischer Lachs<br>*Salmo salar* | | Gebiet: | Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31<br>(SAL/3BCD-F) |
|---|---|---|---|---|
| Dänemark | 7 209 | (1)(2) | Analytische TAC | |
| Deutschland | 802 | (1)(2) | Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. | |
| Estland | 733 | (1)(2)(3) | Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. | |
| Finnland | 8 989 | (1)(2) | | |
| Lettland | 4 585 | (1)(2) | | |
| Litauen | 539 | (1)(2) | | |
| Polen | 2 187 | (1)(2) | | |
| Schweden | 9 743 | (1)(2) | | |
| Union | 34 787 | (1)(2) | | |
| TAC | entfällt | | | |

(1) In Stückzahl ausgedrückt.

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Lachs durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 ist es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August gestattet, diese Quote nördlich von 59°30′ N in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen in Unionsgewässern der Unterdivision 32 (SAL/*3D32) nicht mehr als 450 Exemplare gefangen werden.

**Tabelle 9**

| Art: | Atlantischer Lachs<br>*Salmo salar* | | Gebiet: | Unionsgewässer der Unterdivision 32<br>(SAL/3D32.) |
|---|---|---|---|---|
| Estland | 1 040 | (1) | Vorsorgliche TAC | |
| Finnland | 9 104 | (1) | | |
| Union | 10 144 | (1) | | |
| TAC | entfällt | | | |

(1) In Stückzahl ausgedrückt.

**Tabelle 10**

| Art: | Sprotte<br>*Sprattus sprattus* | Gebiet: | Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32<br>(SPR/3BCD-C) |
|---|---|---|---|
| Dänemark | 13 761 | Analytische TAC | |
| Deutschland | 8 718 | Artikel 6 dieser Verordnung gilt. | |
| Estland | 15 979 | | |
| Finnland | 7 203 | | |
| Lettland | 19 299 | | |
| Litauen | 6 981 | | |
| Polen | 40 957 | | |
| Schweden | 26 602 | | |
| Union | 139 500 | | |
| TAC | entfällt | | |